

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 09.06.1909 in Siegsdorf gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Siegsdorf 1909 e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes (BLSV) und der zuständigen Landesfachverbände.
- (3) Der TSV Siegsdorf 1909 e.V. mit Sitz in Siegsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Breitensport, Jugendsport, Amateursport und Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Erklärung über den Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Beiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

§ 4a Ehrenamtstätigkeit Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand des TSV Siegsdorf 1909 e.V.. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand des Siegsdorf 1909 e.V. ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu gewähren. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand und der Beirat beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Siegsdorf bzw. in der Tagespresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und des Beirats
 - b) Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit beschlossen wurde.

§ 8 Vorstand und Beirat

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereines darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Dem Beirat gehören an:
- a) der 1. Kassier
 - b) der 2. Kassier
 - c) der Hauptsportwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendleiter
 - f) die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes und Beirats gehören in erster Linie:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
 - b) die Bewilligung der Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet werden. Vorstand und Beirat haben gleiches Stimmrecht. Vorstand und Beirat treten zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder es beantragen. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn die Hälfte der zur Sitzung zu ladenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Hauptsportwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung teilzunehmen.

§ 9 Abteilungen

(1) Im Verein bestehen folgende Abteilungen:

- a) Turnabteilung
- b) Skiabteilung
- c) Fußballabteilung
- d) Volleyballabteilung
- e) Tischtennisabteilung
- f) Tennisabteilung
- g) Karateabteilung

Die Gründung oder Löschung von Abteilungen erfolgt im Bedarfsfall durch Beschluss von Vorstand und Beirat.

- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter sowie weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Die Abteilungen verwalten sich in wirtschaftlicher Hinsicht selbständig. Sie können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter Verpflichtungen im Rahmen ihres Haushalts eingehen.
- (5) Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates (die Abteilungsleiter werden von der Abteilung gewählt) sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Abstimmung; die Beiratsmitglieder werden in offener Abstimmung gewählt, es sei denn, 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder besteht auf geheimer Wahl.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes kann der Vorstand und Beirat kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl bestellen.

§ 12 Kassenprüfungen

- (1) Die Hauptkasse des Vereines wird alle 3 Jahre durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.
- (2) Die Kassen der Abteilungen sind durch gewählte Kassenprüfer ebenfalls in einem zwei-, bzw. dreijährigen Turnus zu prüfen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Siegsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **20. November 2009** genehmigt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **18. März 2022** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am **09. Mai 2022** in Kraft.